jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita;

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 4 Abs 1 lit a StVO ergibt sich nicht die Verpflichtung an den Unfallsort zurückzukehren, wenn der betreffende Fahrzeuglenker nach Verlassen der Unfallstelle auf den Unfall aufmerksam gemacht wurde (Hinweis E 17.6.1971, 2223/70, VwSlg 8038 A/1971). Hat der Fahrzeuglenker nicht "sofort angehalten", so ist es von vornherein gedanklich ausgeschlossen, dass ihm dies zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020086.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at